Ausgebaute Kurven und Schanzen auf Mountainbiketrails im Wald können zu Haftungsfragen führen. Empfohlen wird deshalb dringend der Abschluss einer Vereinbarung, in der Verantwortlichkeiten klar geregelt sind. Foto: WaldSchweiz

Kommunikation und gegenseitiges Verständnis als Basis

Mountainbikerinnen und Mountainbiker im Wald bewegen die Gemüter. Illegale Trails fordern Waldbewirtschaftende sowie -besitzende. Lösungsansätze im Umgang mit dieser Thematik lieferte das Forum der Arbeitsgemeinschaft für den Wald Ende Oktober.

Sarah Sidler | Im Zuge des neuen Velowegesetzes müssen die Kantone Konzepte und Strategien zum Umgang mit Bikenden entwickeln und bis 2027 ein Velowegnetz für die Freizeit planen. Das hat Auswirkungen auf den Wald, aber welche? Bereits wurden erste Merkblätter, Positionspapiere und Haftungsleitfäden verfasst. Um diesbezüglich einen Überblick zu verschaffen, lud die Arbeitsgruppe Freizeit und Erholung im Wald der Arbeitsgemeinschaft für den Wald (AfW) zum Forum «Mountainbiken im Wald» in die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) nach Wädenswil (ZH) ein.

Rund acht Prozent der Schweizer Bevölkerung fahren Mountainbike. Die Hälfte davon ist im dicht besiedelten Mittelland unterwegs, weshalb sich meist dort Waldbesitzende sowie -bewirtschaftende über illegale Biketrails beschweren. Darauf reagierte WaldSchweiz mit einem Merkblatt. «Darin fordern wir, dass die Eigentumsrechte der Waldbesitzenden zu respektieren sind», sagt Dominik Brantschen, wissenschaftlicher Mitarbeiter von WaldSchweiz. Sind Trails geplant, sollen Waldbesitzende miteinbezogen werden. Zudem müssen Entschädigungen in die Planung miteinberechnet werden, denn stark befahrene Trails schaden dem Wald.

«Wieso müssen nur Mountainbiker für die Nutzung des Waldes bezahlen?», fragte Paloma Del Mar Kilchenmann von Swiss Cycling in ihrer Präsentation. Gemäss Gesetz dürften Bikende nur zur Kasse gebeten werden, wenn von einem «gesteigerten Gemeingebrauch» die Rede sei. Etwa, wenn andere Nutzer unverhältnismässig eingeschränkt oder ausgeschlossen werden und/oder die Nutzung besondere Einrichtungen oder Änderungen an der öffentlichen Sache (Wald) erfordert.

Wie eine Lösung aussehen könnte, wurde bei der Exkursion am Nachmittag auf dem Höhronen bei Biberbrugg (SZ) ersichtlich. Die Grundeigentümerin, die Korporation Wollerau, hat gemeinsam mit einheimischen Bikenden vier Downhillstrecken definiert, welche unter Einhaltung der Verhaltensregeln benutzt werden dürfen. Dies unter den Voraussetzung, dass 90 Prozent der Bikenden diese Trails nutzen und dass keine weiteren Trails im Wald der Kooperation entstehen. Wie gut dies funktioniert, beobachtet die Forschungsgruppe Umweltplanung der ZHAW im Rahmen eines Monitorings.

Förster Pirmin Schuler zeigt sich zufrieden mit dieser Koexistenz. Er fordert aber, dass die Trails unterhalten werden, damit sie attraktiv bleiben. Kein einfaches Unterfangen für einen kleinen Verein wie mad grouse trails, der die Trails auf dem Höhronen baute.

Kantone sind unterschiedlich unterwegs

Eine wichtige Voraussetzung ist klare Kommunikation aller Beteiligten. Und Kommunikation stand 2021 auch am Ursprung des Antennentrails auf dem Hausberg der Stadtzürcher – dem Üetliberg. Dieser wurde im Laufe des Tages mehrmals als gutes Beispiel erwähnt. Auch im Kanton Aargau suchte man die Kommunikation und fand im Rahmen von partizipativen Projekten Lösungen für ein legales, lenkendes Angebot. Als Basis diente eine Studie der Forschungsgruppe Umweltplanung der ZHAW, welche die aktuellen Bedürfnisse analysierte und Potenziale zu Schutz und Nutzung aufzeigte. Wie die Koexistenz im Kanton Freiburg funktioniert, ist in der Ausgabe 11/24 von «WALD und HOLZ» nachzulesen.

Während in diesen Kantonen die von verschiedenen Seiten geforderte Koexistenz zu funktionieren scheint, sieht es im Kanton Zug anders aus. Die IG Mountainbike Zug hat das Referendum gegen die Teilrevision des Waldgesetzes ergriffen, welche das Biken im Wald künftig neben Waldstrassen nur noch auf signalisierten Routen erlauben soll. Das Stimmvolk votierte am 24. November jedoch klar für die Teilrevision und gegen das Referendum. Laut Forumsteilnehmern dürfte dieser Entscheid die Situation der illegalen Trails in Zuger Wälder jedoch verschärfen. «Die Biker sind dort, verbieten funktioniert nicht», so der allgemeine Tenor. Anders im Kanton Solothurn, wo am 19. November die Vernehmlassung zum neuen Waldgesetz endete, welches neu eine Regulierung analog dem Kanton Zug vorsieht. Das Gros der Vernehmlassungsantworten – auch jene des Verbands der Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO) – plädiert für einen offeneren Umgang mit dem Biken, während Bikerkreise einen kompletten Verzicht auf eine Regulierung verlangen. Der Kanton wird das Gesetzt nun, wo nötig, überarbeiten, anschliessend geht das Geschäft an den Kantonsrat. ■

Weitere Informationen:
Forum: bit.ly/MTB-Forum
Übersicht Kantone: bit.ly/kantone2rad
Merkblatt WaldSchweiz: bit.ly/BikenimWald

Förster Pirmin Schuler (grünes Hemd) berichtet über die Trails auf dem Höhronen. Foto: ZHAW

BEI HAFTUNGSFRAGEN

Die Haftung für Trails mit ausgebauten Kurven und Schanzen in der Schweiz hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie der Genehmigung der Anlage, dem Betreiber und den jeweiligen Nutzungsbedingungen:

1. Genehmigung und Betrieb
Wird ein Trail mit ausgebauten Kurven und Schanzen genehmigt und ordnungsgemäss betrieben, trägt der Betreiber (etwa eine Tourismusorganisation oder Gemeinde) in der Regel die Verantwortung für die Verkehrssicherungspflichten. Diese beinhalten die Sicherstellung, dass der Trail gut gewartet sowie sicher gestaltet ist und potenziell gefährliche Stellen markiert sind. Betreibende müssen also Sicherheitsvorkehrungen treffen und sind im Rahmen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts haftbar, falls sie ihre Verkehrssicherungspflichten verletzen und dadurch Unfälle geschehen.

2. Unbewilligte und inoffizielle Trails
Ohne Genehmigung und ohne eindeutige Betreibende könnten rechtliche Fragen komplexer werden. Waldbesitzende haften grundsätzlich nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit waldtypischen Gefahren oder der Eigenverantwortung der Waldbenutzenden entstehen. Bei Trails ohne Genehmigung, die nicht durch spezifische Betreibende gepflegt werden, liegt die Verantwortung eher bei den Nutzenden, da keine klare Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzenden besteht. Diese Pflicht ist bei waldtypischen Gefahren – wie umgestürzten Bäumen oder Wurzeln auf naturbelassenen Wegen – generell stark eingeschränkt, um eine breite öffentliche Nutzung des Waldes zu ermöglichen.

3. Illegal erstellte Anlagen
Wurde der Trail ohne Erlaubnis erstellt, könnten die Waldbesitzenden oder die zuständige Forstbehörde die Anlage entfernen lassen und verantwortliche Personen zur Rechenschaft ziehen. Waldbesitzende, die Kenntnis von solchen Anlagen haben und nichts unternehmen, riskieren in seltenen Fällen eine Mitschuld, vor allem wenn die Anlage auf ihrem Grundstück erhebliche Risiken birgt. Dies erfordert jedoch meist eine klare Vernachlässigung von Sicherungspflichten, was in der Praxis selten angenommen wird.

Praxisnaher Haftungsleitfaden:
bit.ly/Haftungsleitfaden